

ADG - Forum

■ Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. ■ Starenweg 4 ■ 82223 Eichenau ■ info@adg-ev.de ■ Tel.: (089) 46201363 (AB) ■
■ 11. Jahrgang ■ Ausgabe Nr. 1 ■ Februar 2008 ■ Herausgeber: Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. ■

Liebe Freunde der ADG,

zum zweiten Mal nimmt die ADG in diesem Jahr an der Messe „Die66“, Deutschlands größter Messe für alle über 50, in München teil. Die Messe findet vom 11. bis 13. April 2008 wieder im MOC in der Lilienthalstraße statt (Nähe U-Bahnhof Kieferngarten). Sie finden uns in Halle 3, Stand D17. Außerdem ist geplant, den Vortrag von Otto Teufel zum Thema „Rentenrecht oder eher Rentenunrecht“ an allen drei Tagen anzubieten.

Ziele unserer Teilnahme sind die Aufnahme weiterer Kontakte mit anderen Gruppierungen, die Diskussion mit Besuchern über das Sozialrecht und die oft nicht mehr nachvollziehbare Rechtsprechung in diesem Bereich. Damit wollen wir unseren Bekanntheitsgrad weiter erhöhen und insbesondere die Problematik der gesetzlichen Rentenversicherung für Arbeitnehmer und Rentner noch mehr in die Öffentlichkeit tragen. Dazu verteilen wir unsere Informationsblätter und Informationsschriften.

Wir freuen uns auf viele Besucher.

Das Messeteam

Am Tag nach den Landtagswahlen in Hessen und Niedersachsen habe ich einen Leserbrief an verschiedene Zeitungsredaktionen geschickt und darauf hingewiesen, dass der Zulauf zur Linkspartei durchaus mit der empfundenen Gerechtigkeitslücke vieler Bürger zu begründen ist. In diesem Zusammenhang habe ich mich kritisch zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.02.2007 zum Rentenrecht geäußert. Sowohl die Süddeutsche Zeitung (01.02.) als auch der Münchner Merkur (30.01.) haben den Leserbrief ungekürzt veröffentlicht, die Abendzeitung nur sehr stark gekürzt. Dass ich mit diesem Leserbrief ins Schwarze getroffen habe, konnte ich inzwischen an der Reaktion eines Richters am Sozialgericht München sehen. Er hat es deshalb abgelehnt, dass ich am 28.02. wie gewohnt einen Kollegen zu seiner Verhandlung begleite.

Den Leserbrief finden Sie auf Seite 7 dieses ADG-Forum und auf der ADG-Homepage im Internet. Über die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts haben wir in der Mai-2007 Ausgabe des ADG-Forum berichtet.

Otto W. Teufel
ottow.teufel@t-online.de

.....	aus dem Inhalt	
➤ Messe Die66		1
➤ Leserbrief		1
➤ BSG-Urteil zum Zusatzbeitrag zur KV ab 01.07.2005		2
➤ Übersicht über den Stand von für uns wichtigen Klagen		3
➤ BVerfG – Rentenanpassung 2000 und 2004		6
➤ Leserbrief an verschiedene Tageszeitungen		7
➤ Rentenbescheinigung für die Steuererklärung		8
➤ Rentenabschlag bei Erwerbsminderungsrenten vor 60		8
➤ Petition gegen den Gesundheitsfond		8

Impressum

Herausgeber:

Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V.,
Starenweg 4, 82223 Eichenau

Albert Hartl, 1. Vorsitzender

☎ 08141/38612-2

ADGHartl@kabelmail.de

Otto W. Teufel, 2. Vorsitzender

☎ 089-9031411

ottow.teufel@t-online.de

Redaktion:

Helmut Ptacek

☎ 08062-6898

helmut@ptacek-home.de

Otto W. Teufel

☎ 089-9031411

ottow.teufel@t-online.de

Helmut Wiesmeth

☎ 08456-5900

hwlenting@t-online.de

Autoren dieser Ausgabe:

Friedrich-W. Meissner

☎ 08151-8875

Otto W. Teufel

☎ 089-9031411

Helmut Wiesmeth

☎ 08456-5900

Bundessozialgericht – Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung ab 01.07.2005 - Verfassungsmäßigkeit

B 12 R 21/06 R am 18.07.2007

Am 18.07.2007 hat das BSG über eine Revision zum Thema Verfassungsmäßigkeit des zusätzlichen Beitrags zur KVdR (Krankenversicherung der Rentner) entschieden. Der Zusatzbeitrag zum allgemeinen Beitragssatz in Höhe von 0,9 Prozent, den die Versicherten allein zu zahlen haben, wurde mit dem GMG (Gesundheitsmodernisierungsgesetz) zum 01.07.2005 eingeführt.

Dazu hat das BSG u.a. folgendes festgestellt:

„Die Revision ist unbegründet; es ist nicht verfassungswidrig und verstößt auch nicht gegen Art. 3 GG, dass auch versicherte Rentner seit dem 01.07.2005 den Zusatzbeitrag in Höhe von 0,9 Prozent für die KV zahlen und alleine tragen müssen.“ Die Begründung enthält unter anderem folgende Argumente:

„Der Senat ist nicht davon überzeugt, dass § 241a, § 247 und § 249a SGB V (Sozialgesetzbuch V) verfassungswidrig sind, soweit Rentner danach ab 01.07.2005 einen zusätzlichen Krankenversicherungsbeitrag im Umfang von 0,9 vH aus ihrer Rente zu entrichten haben und sich infolgedessen ihr gesamter Krankenversicherungsbeitrag erhöht und sich ihr Rentenzahlungsbetrag entsprechend vermindert. Die gesetzlichen Regelungen verletzen weder das Eigentumsrecht der Klägerin noch verstoßen sie gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG“ (Rn. 16).

„Wird eine eigentums geschützte Position nicht völlig beseitigt, sondern lediglich modifiziert, so

ist die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift nach den Grundsätzen zu beurteilen, nach denen zulässigerweise Inhalt und Schranken des Eigentums bestimmt werden dürfen. Der Gesetzgeber darf eigentumsrechtlich geschützte Positionen nicht beliebig umgestalten. Zulässig sind Regelungen, die zu Eingriffen in solche Positionen führen, nur, wenn sie durch Gründe des öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt sind“ (Rn. 21).

„Durch eine Neuordnung der Finanzierung sollten zusätzlich das Beitragssatzniveau in der GKV und damit die Lohnnebenkosten deutlich gesenkt werden. Dahinter stand die Annahme, dass steigende Sozialbeiträge zwangsläufig zu höheren Arbeitskosten und einer steigenden Arbeitslosigkeit führen, mit der finanziellen Entlastung von Arbeitgebern und Rentenversicherung auch die GKV zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung beitragen kann und Beitragssatzsenkungen im eigenen Interesse der GKV liegen, weil sie kurz- und mittelfristig zu ihrer finanziellen Konsolidierung führen“ (Rn. 22).

„Dass der Zusatzbeitrag auch von Rentnern zu entrichten war, wurde damit begründet, dass sich diese durch die Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes schon bisher an den Aufwendungen "für das Krankengeld" beteiligt hätten und diese Beteiligung der Rentner aufrechterhalten werden müsse, weil die durch ihre eigenen Beiträge nicht gedeckten Leis-

tungsaufwendungen von den übrigen Mitgliedern mitfinanziert werden müssten“ (Rn. 22).

„Ob und inwieweit der Zusatzbeitrag "unter dem Blickwinkel der Verwendung für Krankengeld" verfassungsmäßig ist, braucht der Senat nicht zu entscheiden. Denn entgegen der von der Revision vertretenen Auffassung ist der von den Mitgliedern der GKV zu entrichtende zusätzliche Krankenversicherungsbeitrag rechtlich nicht an die Finanzierung bestimmter Leistungen, insbesondere des Krankengeldes, gebunden. Ein solcher Zusammenhang lässt sich weder dem Gesetzeswortlaut noch der Begründung zum GMG entnehmen“ (Rn. 23).

„Wie im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung, so ist es auch im Bereich der GKV ein verfassungsrechtlich legitimes Anliegen des Gesetzgebers, die Funktions- und Leistungsfähigkeit dieses Systems im Interesse aller zu erhalten, zu verbessern und den veränderten ökonomischen und demographischen Bedingungen anzupassen. Der Gesetzgeber darf die nachteiligen Folgen von Beitragserhöhungen für Wachstum und Beschäftigung als bedeutsam ansehen und die Auswirkungen steigender Arbeitskosten auf die Finanzierung der GKV entsprechend gewichten. Soweit es Rentner betrifft, ist er darüber hinaus befugt, sie in angemessenem Umfang an der Finanzierung der auf sie entfallenden Leistungsaufwendungen zu beteiligen und sie

Fortsetzung S. 5

Übersicht der von ADG unterstützten Klagen bei der Sozial- bzw. Finanzgerichtsbarkeit

Nr	Kurzbeschreibung	Betroffene	Anhängig bei	rechtsanwaltliche Unterstützung	Status / Bemerkung
A1	Bewertung der ersten Berufsjahre (berufliche Ausbildungszeiten)	Fast alle	BVerfG: 1 BvL 10/00 Vorlage des BSG	nein	Entschieden/abgewiesen am 27.02.2008
A2	Berücksichtigung und Bewertung von Schul- und Studienzeiten	Fast alle	Verfahren beim BSG anhängig	ja B 13 R 77/07	Anhängig seit Juli 2007 ADG - Verfahren
A3	Verfassungsmäßigkeit - Anhebung der Altersgrenzen - Verminderung des Zugangsfaktors bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente	Rentner, die vor erreichen des 65sten Lebensjahres in Rente gingen	BVerfG	nein	Mehrere Vorlagen des BSG bei BVerfG anhängig
A4	Besteuerung der Renten	Fast alle	Finanzgericht München 9 K 616/07	ja	Anhängig seit Februar 2007 ADG - Verfahren
A5	Widerspruch gegen Rentenanpassung zum 01.07.04	Alle	BVerfG 1 BvR 824/03	nein	Entschieden/abgewiesen am 26.07.2007
A6	Widerspruch gegen Rentenanpassung zum 01.07.05	Alle	DRV-Bund		Widersprüche ruhen
A7	Widerspruch gegen Rentenanpassung zum 01.07.06	Alle	LSG München	nein	Anhängig seit Januar 2008 ADG - Verfahren
A8	Widerspruch gegen Rentenanpassung zum 01.07.07	Alle	LSG München	nein	Anhängig seit Januar 2008 ADG - Verfahren
A9	Allgemeiner Beitragssatz zur KVdR von der Rente ohne Anspruch auf Krankengeld	Alle	LSG München	nein	Anhängig seit November 2007 ADG - Verfahren
A10	Allgemeiner Beitragssatz zur KVdR von Versorgungsbezügen ohne Anspruch auf Krankengeld	Bezieher von Firmenruhegeld	LSG München L 4 KR 17/08	nein	Anhängig seit Januar 2008 ADG - Verfahren

Anhängige Musterklagen (SoVD⁴ und andere)

Nr	Kurzbeschreibung	Betroffene	Anhängig bei	Status / Bemerkung
S1	VB ¹ gegen vollen KV ² -Beitrag auf Betriebsrenten	Empfänger von Betriebsrenten	BVerfG 1 BvR 2137/06 1 BvR 2257/06	Anhängig seit August 2006 Entscheidungsstermin noch offen
S2	VB gegen vollen KV-Beitrag zu Direktversicherungen, die als Einmalbetrag ausgezahlt werden		BVerfG 1 BvR 1924/07	Anhängig seit Juli 2007 Entscheidungsstermin noch offen
S3	VB gegen den vollen PV ³ -Beitrag bei Rentnern	Alle Rentner	BVerfG 1 BvR 2995/06 1 BvR 740/07	Anhängig seit Dezember 2006 Entscheidungsstermin noch offen
S4	Klagen gegen Zuschlag zum PV-Beitrag für Kinderlose	Kinderlose Sozialversicherungspflichtige	BSG B 12 P 1/07 R B 12 P 2/07 R	Anhängig seit Januar 2007 Entscheidungsstermin noch offen (keine SoVD-Fälle)
S5	Klagen gegen Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten und Hinterbliebenenrenten	Empfänger von Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrenten	BSG B 5a R 122/07 R B 13 R 75/07 R	Der 5a. Senat hat die Revision am 29.01.2008 zurückgewiesen, die Entscheidung des 13. Senats ist noch offen

Friedrich-W. Meißner
f-w.meissner@t-online.de

Otto W. Teufel
ottow.teufel@t-online.de

¹ VerfassungsBeschwerde;

² KrankenVersicherung

³ PflegeVersicherung

⁴ Sozialverband Deutschland

entsprechend ihrem Einkommen verstärkt zur Finanzierung der GKV heranzuziehen“ (Rn. 24).

„In Kontext der zur Neuordnung der Finanzierung der GKV unternommenen Schritte war diese Maßnahme geeignet, das Beitragssatzniveau und damit die Lohnnebenkosten von Arbeitgebern zu senken. Der Gesetzgeber erwartete hiermit für Arbeitgeber und Rentenversicherungsträger finanzielle Entlastungen im Jahr 2005 in einer Größenordnung von 2,2 bis 2,3 Mrd Euro und ab 2006 von etwa 4,5 Mrd Euro. Nach den im Gesetzgebungsverfahren vorgenommenen Schätzungen sollten sich für die gesetzliche Rentenversicherung im Vergleich zu 2004 im Jahr 2005 durch diese Maßnahme Minder Ausgaben im Bereich der KVdR von 450 Mio Euro und ab 2006 von 900 Mio Euro ergeben. Im Hinblick darauf, dass neben der Rückführung des Arbeitgeberanteils zur Krankenversicherung auch diejenige des Beitragsanteils der Rentenversicherungsträger indirekt - über einen Dämpfungseffekt auf den Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung - die Arbeitskosten entlastet, durfte der Gesetzgeber von einem nachhaltigen Beitrag dieser auch Rentner erfassenden Maßnahme zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung und damit zur Stabilisierung der Finanzgrundlagen der GKV ausgehen“ (Rn. 25).

„Ein milderer, weniger belastendes Mittel, mit dem er das Ziel einer Konsolidierung der Lohnnebenkosten, soweit auch Personen wie die Klägerin darin eingebunden werden sollen, bei gleicher Effektivität hätte erreichen können, stand dem Gesetzgeber

nach seiner Auffassung nicht zu Gebote“ (Rn. 26).

Die Folgen der veränderten Gesetzeslage sind für sich gesehen nicht derart gravierend, dass sie die von ihr betroffenen Personen in der GKV nicht tragen könnten. Der Senat hat in seiner Entscheidung zur alleinigen Tragung des Pflegeversicherungsbeitrags aus der Rente vom 29.11.2006 sogar eine Mehrbelastung des Rentnbetrags um 0,85 vH für zumutbar gehalten und zur Begründung darauf verwiesen, dass mit der Stabilisierung des Beitragssatzes und einer hieraus folgenden Belebung des Arbeitsmarkts die Finanzgrundlagen der Sozialversicherungssysteme auch im eigenen Interesse der Rentner erhalten würden, im solidarisch finanzierten Krankenversicherungssystem das Bestreben einer stärkeren Heranziehung von Rentnern zu Beiträgen als Folge gestiegener Leistungsaufwendungen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei und Bezieher geringer Renten über Ansprüche nach dem SGB XII (Anm.: d.h. Sozialhilfe) gegen den Träger der Grundsicherung gegen ein zu starkes Absinken ihres Rentenniveaus geschützt seien. Die gleichen Erwägungen gelten hier“ (Rn. 28).

„Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Damit ist dem Gesetzgeber allerdings nicht jede Differenzierung verwehrt. Er verletzt das Grundrecht vielmehr nur, wenn er eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche

Behandlung rechtfertigen könnten“ (Rn. 31).

Mit Art 3 Abs 1 GG vereinbar ist auch, dass der von der Klägerin repräsentierte Personenkreis im Vergleich zu anderen Mitgliedergruppen beitragsrechtlich ungleich behandelt wird. Bezogen auf die Verhältnisse im Jahr 2005 ergab sich für etwa 15 vH der gesetzlich Krankenversicherten (vgl. *Minn, aaO, S 295*) ab 01.07.2005 rechtlich keine zusätzliche Beitragsbelastung. Nach der für Bezieher von Arbeitslosengeld II geltenden Sonderregelung des § 241a Abs 2 SGB V sind diese kraft Gesetzes von dessen Anwendungsbereich ausgeschlossen. Mitglieder, die ihre Beiträge zur GKV ohne Beteiligung eines Arbeitgebers oder Dritten bisher in voller Höhe selbst getragen haben, werden durch die Neuregelungen nicht belastet, weil ihnen die Absenkung des allgemeinen oder eines hiervon abgeleiteten (vgl. etwa § 245 SGB V) Beitragssatzes um 0,9 vH in voller Höhe zugute kommt. Hierzu gehören im Wesentlichen freiwillig Versicherte ohne Arbeitgeber, etwa Selbständige, freiwillig Versicherte mit Beamten- oder beamtenähnlichem Status sowie Pensionäre, Studenten, Praktikanten usw. Ebenfalls nicht belastet werden Mitglieder der GKV, die keine Krankenversicherungsbeiträge zu entrichten haben, weil der Arbeitgeber oder ein Dritter, ein Sozialleistungsträger, sie allein zu tragen oder zu übernehmen hat. Zu diesem Mitgliederkreis rechnen etwa zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, wenn deren Arbeitsentgelt 325 Euro im Monat nicht übersteigt (vgl. § 20 Abs 3 SGB IV), geringfügig Beschäftigte, Bezieher von Arbeitslosen- oder Unterhaltsgeld, Teilnehmer

an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Jugendliche in Einrichtungen der Jugendhilfe, behinderte Menschen (vgl. *insoweit jeweils § 251 SGB V*), ferner freiwillig versicherte Sozialhilfeempfänger usw. Nicht zum Tragen kommt der Zusatzbeitrag schließlich bei mitversicherten Familienangehörigen“ (Rn. 39).

Anmerkungen:

Das wesentliche Argument des BSG ist die Belastung der Arbeitgeber durch die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und direkt verbunden damit die Zahl der Arbeitsplätze, die durch einen niedrigeren Beitrag entstehen bzw. durch einen höheren Beitrag wegfallen könnten.

Dabei ist das BSG nach wie vor nicht bereit, die umfangreichen versicherungsfremden Leistungen, die wegen der zu geringen Zahlungen des Bundes allein auf die Beitragszahler

abgewälzt wurden, in die Betrachtung einzubeziehen. Denn allein durch die sachgerechte Finanzierung aller versicherungsfremden Leistungen in der gesetzlichen Sozialversicherung, könnte der Gesamtbeitragssatz um 8 bis 10 Prozentpunkte herabgesetzt werden.

Außerdem stellt das BSG weiterhin die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers über die elementaren Grundrechte der Versicherten, insbesondere die Zweckbindung der Beiträge und der Gleichheitssatz (Art. 3) des Grundgesetzes. Dass zum Beispiel die Versichertengemeinschaft bis 1983 den KV-Beitrag für Rentner in vollem Umfang getragen haben oder dass für pensionierte Beamte und Richter die Eigenleistung für die Kosten im Krankheitsfall sinkt, weil die Beihilfe auf 70 Prozent steigt, spielt in der Betrachtung des BSG ebenso keine Rolle.

Es ist weiterhin unredlich, wenn ein Versicherter sein

ganzes Berufsleben lang hohe Beiträge in die gesetzliche KV gezahlt hat und sich als Rentner verhalten lassen muss, dass seine Beiträge die für ihn anfallenden Kosten nicht decken. Wenn das Gericht schon die Argumentation der privaten KV bemüht, müsste es ehrlicher Weise auch entsprechende Rückstellungen aus der früheren Versicherungszeit sowie den absoluten Beitrag des einzelnen Rentners berücksichtigen. So wurden zum Beispiel durch das sogenannte Hartz IV – Gesetz und das GMG (Gesundheitsmodernisierungsgesetz) die meisten Sozialhilfeempfänger in die gesetzlichen Krankenkassen übergeführt, um die öffentlichen Haushalte zu entlasten, und das mit einem minimalen Beitrag.

Rn. = Randnummer im Urteil

Otto W. Teufel
ottow.teufel@t-online.de

Bundesverfassungsgericht – Rentenanpassung 2000 und 2004 - Verfassungsmäßigkeit

1 BvR 824/03 und 1 BvR 1247/07 am 26.07.2007

Das BVerfG hat hier zwei Verfassungsbeschwerden (Vb) in einer Entscheidung zusammengefasst.

Die Vb's wurden jedoch nicht zur Entscheidung angenommen: „Sie sind ohne Aussicht auf Erfolg. Eine Verletzung von Verfassungsrechten der Beschwerdeführer ist nicht ersichtlich“ (Rn. 48).

Die Begründung enthält u.a. folgende Aussagen und Feststellungen:

„Die Eigentumsgarantie nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG ist nicht verletzt“ (Rn. 49).

„In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist anerkannt, dass Rentenansprüche und Rentenanwartschaften unter den Schutz der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG fallen. Dagegen ist offen geblieben, ob und inwieweit dieser eigentumsrechtliche Schutz die im geltenden Recht allgemein vorgesehene jährliche Rentenanpassung (vgl. § 63 Abs. 7 SGB VI) mit umfasst“ (Rn. 50).

„Die mit den Verfassungsbeschwerden angegriffenen gesetzlichen Maßnahmen waren auch

verhältnismäßig. Die Rentenanpassung in Höhe des Inflationsausgleichs war auf die Jahre 2000 und 2001 begrenzt und wurde letztlich sogar nur im Jahr 2000 durchgeführt. Die Aussetzung der Rentenanpassung war auf die zum 1. Juli 2004 zu erfolgende Rentenanpassung beschränkt. Beide Maßnahmen bildeten lediglich zeitlich begrenzte, punktuelle Ausnahmen von dem ansonsten geltenden Grundsatz der jährlich an die Entwicklung der Arbeitseinkommen ausgerichteten Rentenanpassungen“ (Rn. 57).

„Allerdings ist der Gesetzgeber bei Eingriffen in die Systematik der regelmäßigen Rentenanpassung verfassungsrechtlich gebunden. Im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung begründen die langfristigen Beitragsverpflichtungen, die erst zu einem sehr viel später liegenden Zeitpunkt zu Leistungen führen, ein besonderes Vertrauen auf den Fortbestand gesetzlicher Leistungsregelungen, zu denen auch die Vorschriften über die regelmäßige Rentenanpassung gehören. Zudem folgt aus dem in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich angeordneten, die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG berührenden Versicherungszwang mit einem erheblichen Beitragssatzniveau die Pflicht des Gesetzgebers, für die erbrachten Beitragsleistungen im Versicherungsfall adäquate Versicherungsleistungen zu erbringen. Schließlich dürfen die Regelungen über die Rentenanpassung nicht zu einer substantiellen Entwertung der erreichten Ansprüche und Anwartschaften mit der Folge führen, dass diese im Ergebnis leer laufen“ (Rn. 61).

Anmerkungen

Die Argumentation des BVerfG ist höchst widersprüchlich. Einerseits wird der Schutz der Rentenversicherung durch das

GG und die Bindung des Gesetzgebers bei Eingriffen in die gRV an die Verfassung betont, andererseits kommt das BVerfG auch bei dieser Entscheidung zu der Erkenntnis, dass in jedem Fall die politische Gestaltungsfreiheit Vorrang vor den Grundrechten von Arbeitnehmern und Rentnern hat. Seit 1981 ist keine einzige Entscheidung des BVerfG bekannt, in der ein Eingriff in das Rentenversicherungsrecht als verfassungswidrig eingestuft worden ist (Das war, nachdem 1978 zum ersten Mal schwerwiegende rückwirkende Eingriffe des Gesetzgebers in die gesetzliche Rentenversicherung vorgenommen worden waren).

Das BVerfG ist konsequent bei seiner Einstellung geblieben, dass für Arbeitnehmer und Rentner in Bezug auf ihre Altersversorgung elementare Grundrechte nicht gelten, sondern durch politische Gestaltungsfreiheit ersetzt werden, im Gegensatz zur Altersversorgung bei Politikern, privater oder kammerversicherten Selbständigen, sowie Beamten und Richtern.

So ist z.B. bei Beamten und Richtern eine angespannte Haushaltslage kein Grund für eine Kürzung der Altersversorgung (BVerfG am 27.09.2005 – 2 BvR 1387/02).

Für die gesetzliche Rentenversicherung betont das BVerfG

jedoch den Vorrang für die Sicherung der Finanzen und die Entlastung der öffentlichen Haushalte. Das BVerfG berücksichtigt dabei weiterhin nicht, dass der Staat seit 50 Jahren zur Finanzierung von versicherungsfremden Leistungen Jahr für Jahr mehr aus der gesetzlichen RV herausgenommen hat als eingezahlt, wovon eben auch Verfassungsrichter persönlich erheblich profitieren. Laut Sachverständigenrat im November 2005 müsste der Staat zusätzlich 65 Milliarden Euro jährlich aufwenden, um alle versicherungsfremden Leistungen in Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung in vollem Umfang zu finanzieren. Bei wirklicher Gleichheit entsprechend Art. 3 GG müssten alle Nichtmitglieder der gesetzlichen Sozialversicherung einen Zuschlag zu ihrer monatlichen Lohn-/Einkommensteuer in Höhe von etwa 50 Prozent zahlen, das heißt auch Verfassungsrichter. Eine Antwort darauf, wieweit dieser persönliche Vorteil von Verfassungsrichtern zu Lasten von Arbeitnehmern und Rentnern im öffentlichen Interesse liegt, ist das BVerfG auch dieses Mal wieder schuldig geblieben.

Otto W. Teufel
ottow.teufel@t-online.de

Leserbrief - Landtagswahlen in Hessen und Niedersachsen

Das Entsetzen darüber, dass es die Linkspartei in beide Landtage geschafft hat, sollte sinnvollerweise durch eine ehrliche Analyse des Wählerverhaltens ersetzt werden. Warum empfinden denn immer mehr Menschen eine Gerechtigkeitslücke, insbesondere im Sozialrecht. Deutlich wird das zum

Beispiel durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.02.2007 (1 BvL 10/00) zum Rentenrecht, nachzulesen auf den Internetseiten des Bundesverfassungsgerichts. Darin erklären die Verfassungsrichter, dass im Rahmen der Altersversorgungssysteme für Arbeitnehmer und Rentner nicht die

gleichen Rechte und Grundrechte gelten wie für andere Bürger, sondern stattdessen die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers (Randnummer 53), mit anderen Worten politische Willkür. Begründet wird das an anderer Stelle damit, dass zwischen Arbeitnehmern und Rentnern einerseits und

Selbständigen, Beamten, Richtern und Pensionären andererseits Unterschiede von solchem Ausmaß und solchem Gewicht bestehen, dass sie eine ungleiche Behandlung rechtfertigen (Randnummer 70), mit anderen Worten, für die einen gilt die Anwendung von Grundgesetz und Rechtsstaatlichkeit, für die anderen die politische

Beliebigkeit. Man braucht sich also über die immer kleiner werdenden Renten und den daraus erwachsenden Protest nicht zu wundern. Das ist die Denkweise des mittelalterlichen Ständestaats, die von Union, SPD und FDP seit 50 Jahren praktiziert und von der Justiz bedauerlicherweise bis heute abgesegnet wird. Wenn

es der Linkspartei gelingen sollte, diesen Zusammenhang in der Öffentlichkeit noch deutlicher zu machen, braucht sie sich auch in den übrigen westdeutschen Bundesländern keine Sorgen wegen der Fünf-Prozent-Hürden zu machen.

Otto W. Teufel
ottow.teufel@t-online.de

Renten-Bescheinigung für die Steuererklärung

Auf Wunsch stellt die Deutsche Rentenversicherung wieder eine Mitteilung über die bezogenen Renten im Jahr 2007, sowie die entsprechenden Abzüge für die Kranken- bzw. Pflegeversicherung aus. Diese Bescheinigung kann für die

Steuererklärung hilfreich sein. Man kann die Bescheinigung schriftlich, über das Internet (www.deutsche-rentenversicherung-bund.de > Beratung > meine Kontoinformation > Rentenbezugsmitteilung) oder über das Service-Telefon der

DRV (0800 1000 4800) anfordern. Der Bescheid wird Ihnen mit der Post zugeschickt.

Friedrich-W. Meißner
f-w.meissner@t-online.de

Rentenabschlag bei Erwerbsminderungsrenten vor 60

Im August 2006 haben wir über ein Urteil des BSG berichtet, dass Rentenabschläge für Erwerbsminderungsrenten, die vor vollendetem 60. Lebensjahr in Anspruch genommen werden, für rechts- und damit verfassungswidrig erklärte (B 4 RA

22/05 vom 26.05.2006). Am 29.01.2008 hat jetzt ein anderer Senat die Rechtsprechung des 4. Senats für falsch erklärt (B 5a R 32/07 u.a.). Da die Aufgaben des 4. Senats auf den 5a. Senat und den 13. Senat aufgeteilt wurden, müssen sich

jetzt diese beiden Senate auf eine gemeinsame Rechtsprechung zu diesem Thema einigen.

Otto W. Teufel
ottow.teufel@t-online.de

Petition gegen den Gesundheitsfond

Mit Einführung des Gesundheitsfonds am 01.01.2009 wird die Finanzierung und Steuerung der Krankenversicherung in Deutschland umorganisiert. Der Beitragssatz zur Krankenversicherung wird dann einheitlich vom Staat festgelegt. Nach Schätzungen soll der Beitragssatz anfangs bei 15,5% liegen. Alle Krankenkassen erhalten aus diesem Topf zur Deckung der Kosten je Versicherten einen einheitlichen Grundbetrag. Reicht dieser nicht aus, können "Zusatz-

prämien" erhoben werden. Für das Gros der 44 Mio. gesetzlich Versicherten, nämlich 88%, werden deutlich höhere Beitragssätze erwartet. Nur wer bereits in einer teuren Kasse ist, würde von dieser Gleichschaltung profitieren. Befürchtet werden darüber hinaus

- die Zerschlagung von effizienten Gesundheitsstrukturen
- das Ende des freien Zugangs zu Ärzten
- die Zerstörung der Patientensouveränität
- die Zerstörung der wohn-

ortnahen ambulanten und klinischen Versorgung
- noch weniger gute Medikamente, u.a.

Wenn Sie dies mit verhindern wollen, können Sie bis zum 11.03.2008 unter http://itc.napier.ac.uk/e-petition/bundestag/view_petition.asp?PetitionID=618 eine Petition mit unterzeichnen. Unter diesem Link finden Sie auch weitere Informationen.

Helmut Wiesmeth
hwlenting@t-online.de